

Verteiler: • Website AWN
• intern

Titel

Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald

Autor / Dokument
ersetzt

AFR-IDE / 11681859bd2c447baf1e06a98d2bad1e
.DOCX
KS 6.1/6

Datum: **01.01.2025**
vom 01.01.2022

1. Grundlagen

- Bund: - Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG), insb. Art. 20 und 38a.
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern im Teilprogramm Waldbewirtschaftung für die Periode 2020-2024 (Nacherfüllung im Jahr 2025)
- Kanton: - Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG), insb. Art. 32 sowie Art. 35 bis 37

2. Zielsetzung

1. Schaffen von stabilen und vitalen Jungwäldern mit standortgerechter Baumartenmischung.
2. Gute Voraussetzungen schaffen, damit funktionstüchtige Wälder heranwachsen, was auch im öffentlichen Interesse liegt.

3. Anspruch auf Beiträge

Beiträge können nur nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt werden.

4. Voraussetzungen für Beiträge

4.1 Minimale Fläche

Die minimale Fläche pro Abrechnungseinheit beträgt 25 Aren (wobei Teilflächen nicht kleiner als 5 Aren sein dürfen) und die beitragsberechtigten Kosten betragen mindestens CHF 400.-- Auszahlungsbetrag pro einfaches Projekt. Um diese Grössen zu erreichen, können auch mehrere Waldbesitzende eine gemeinsame Abrechnung einreichen; die Auszahlung erfolgt immer an eine einzige Auszahlungsadresse.

4.2 Beitragsberechtigte Bestände und Perimeter

Das vorliegende Kreisschreiben (KS) gilt nur ausserhalb Schutzwald.

Beitragsberechtigt sind Jungwaldbestände bis 20 cm Brusthöhendurchmesser (massgebend ist der Durchschnitt der 100 stärksten Bäume pro Hektare [BHD_{dom}]). Entscheidend ist der aktuelle Zustand und nicht die Bestandeskarte oder andere Grundlagen.

Jungwaldflächen, welche zu mehr als 20% im Schutzwald liegen, dürfen nicht über dieses KS abgerechnet werden; sie sind zwingend nach den Kriterien und Vorschriften des KS 6.1/7 „Schutzwaldpflege“ abzuwickeln.

Der Perimeter darf sich **nicht** mit anderen Förderprogrammen überschneiden, wie insbesondere dem Programm Biodiversität (z.B. Waldrandpflege).

4.3 Einzuhaltende waldbauliche Grundsätze

Planung und Ausführung der waldbaulichen Massnahmen müssen den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus entsprechen. Gemäss KWaV Art. 9 sind folgende Punkte anzustreben:

- die natürliche Verjüngung
- eine ausgewogene Altersstruktur
- eine natürliche Artenzusammensetzung und -vielfalt mit standortgerechten Baumarten
- Schonung der Vegetation, des Bodens und schützenswerter Biotope

4.4 Standortgerechte Baumartenmischung

Um die standortgerechte Baumartenmischung bestimmen zu können, muss eine Standortansprache durchgeführt werden. Sie umfasst die Bestimmung der Pflanzengesellschaft (Standorteinheit). Die Höhenstufe und der Name der Standorteinheit (siehe Neuer Berner Standortschlüssel) werden auf dem einfachen Projekt erfasst. Bis Ende schwaches Stangenholz (BHD_{dom} 20cm) muss zwingend eine standortgerechte Baumartenmischung (insbesondere minimaler Laubholzanteil) erreicht werden. Für die Beurteilung des minimalen Laubholzanteiles ist die zusammenhängende Pflegefläche massgebend.

Waldbestände, in denen durch den Eingriff die erforderliche Baumartenmischung nicht erreicht werden kann, werden nicht unterstützt.

4.5 Wildschadenverhütung

Der Erfolg der Massnahmen darf durch das Wild nicht in Frage gestellt werden. Zumutbare Schutzmassnahmen sind durch den Waldbesitzenden auszuführen und werden nicht mit forstlichen Beiträgen abgegolten. Als zumutbar gilt:

- Im Femelschlag bis zu 3 zu schützende Pflanzen pro Are Jungwald.
- Im Plenterwald bis zu 50 zu schützende Pflanzen pro Hektare Waldfläche.

Im Sinne von Art. 27 Abs. 2 des eidg. Waldgesetzes (WaG) regelt das Jagdinspektorat des Kantons Bern den Wildbestand jährlich so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Gebiete, in welchen dies längerfristig nicht möglich ist, können Wald-Wild-Konzepte erarbeitet werden.

4.6 Beitragsberechtigte Massnahmen

Die Beiträge werden massnahmenorientiert ausgerichtet. Es gelten die Ansätze gemäss Beilage 4.

Massnahme	Beschreibung / Voraussetzungen / massgebende Eingriffsfläche
Austrichtern	• Konkurrenzvegetation entfernen • 100% der Fläche entspricht 10 Stk./a, bei geringeren austrichterten Pflanzenzahlen pro Are ist ein entsprechender, prozentualer Flächenabzug vorzunehmen • Es kann bis 100% der Fläche abgerechnet werden
Jungwuchspflege	• Mischungsregulierung • bis 1.30 m Höhe • Es kann bis 100% der Fläche abgerechnet werden. Bei geringen Pflanzenzahlen und/oder nicht-flächigen Eingriffen ist ein entsprechender Flächenabzug vorzunehmen.

Massnahme	Beschreibung / Voraussetzungen / massgebende Eingriffsfläche
Dickungs- bzw. Stangenholzpflege	• Mischungsregulierung • bis 20 cm BHD_{dom.} • Es kann bis 100% der Fläche abgerechnet werden. Es ist ausreichend, wenn die Kandidaten freigestellt sind (biologische Rationalisierung).
Pflege stufiger Bestände	• Pflege im Plenterwald, Dauerwald oder Rottenpflege • bis 20 cm BHD_{dom.} • nach erfolgtem Holzschlag • Die Abrechnungsfläche ist auf Vollbestockung zu reduzieren. Es kann bis 100% der Fläche abgerechnet werden.
Schlagpflege	• Pflege der vollständig abgedeckten Vorverjüngung nach erfolgtem Holzschlag. • Astmaterial aus bestehender Verjüngung geräumt. Schlagräumung zur Einleitung der Naturverjüngung oder zur Vorbereitung der Pflanzfläche ist nicht beitragsberechtigt. • Die Abrechnungsfläche ist auf Vollbestockung zu reduzieren. Es kann bis maximal 50% der Schlagfläche abgerechnet werden.
Stumpen	1 Baum entspricht 1.5 Aren Eingriffsfläche.

Das Austrichern kann, sofern notwendig, jährlich ausgeführt und abgerechnet werden. Jungwuchspflege, als auch- Dickungs- bzw. Stangenholzpflege kann auf derselben Fläche nur einmal abgerechnet werden. Pflege stufiger Bestände (Plenterwald, Dauerwald, Rottenpflege) kann nur einmal in 8 Jahren abgerechnet werden. Schlagpflege, Ergänzungspflanzungen und Stumpen können auf der gleichen Fläche nur einmal abgerechnet werden (einmaliger Beitrag).

4.7 Einsatz von durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Arbeitskräften

Arbeiten, bei welchen durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte mitwirken (z.B. Arbeiten im Rahmen von Zivilschutz- und Militärdiensten sowie von Beschäftigungsprogramm für Arbeitslose), werden nicht subventioniert.

4.8 Ausführungszeit der Arbeiten

Auf die Brut- und Aufzuchtzeit besonders gefährdeter, wildlebender Tiere ist Rücksicht zu nehmen.

4.9 Beitragsbezüger

Die Beiträge werden durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) des Kantons Bern direkt den Berechtigten ausbezahlt. Beiträge werden nur an Waldbesitzerorganisationen, Waldbesitzende oder deren Revierträgerinnen und Revierträger ausbezahlt.

Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn sich der Beitragsbezüger gemäss KS 1.4/7 mit seiner gesamten BHFF-pflichtigen Nutzung der letzten drei Kalenderjahre am Fonds beteiligt.

5. Ablauf

Nr.	Schritt bzw. Tätigkeiten	Bemerkungen
1.	Waldbesitzer/in meldet dem Förster Jungwaldflächen, welche er für pflegebedürftig hält.	mündlich, telefonisch, per Mail; evtl. schriftlich
2.	- Förster/in berät den Waldbesitzenden und legt auf Grund des Neuen Berner Standortschlüssels die Zielsetzung schriftlich fest. - Auf Wunsch des Waldbesitzenden leitet er/sie mögliche, sinnvolle Massnahmen ab	- anlässlich Begehung mit Waldbesitzer/in; - Abmachungen werden auf dem Formular einfaches Projekt festgehalten und unterzeichnet.
3.	Waldbesitzer/in meldet dem/der Förster/in gepflegte Jungwaldflächen.	mündlich, telefonisch, per Mail; evtl. schriftlich
4.	- Förster/in kontrolliert, ob die Massnahmen korrekt ausgeführt wurden und prüft Flächengrösse. - Entscheid über Beiträge im Rahmen der zugeteilten Kredite	- anlässlich Begehung mit Waldbesitzer/in - Entscheid schriftlich (einfaches Projekt)
5.	Abrechnung Waldbesitzer/in > Förster/in > Waldabteilung > AFR-IDE	Zahlung geht direkt von AFR-IDE an Waldbesitzer/in

Die Waldabteilung ist verantwortlich für den gesetzmässigen Einsatz der Geldmittel und macht Stichprobenkontrollen auf den abgerechneten Flächen.

6. Förderprogramm und Beiträge

6.1 Förderprogramm

Die Abgrenzung zum Förderprogramm Schutzwald erfolgt über den Anteil Schutzwald an der Projektfläche gemäss Schutzwaldhinweiskarte SHK Kanton Bern mit folgenden Kriterien:

- Schutzwald-Anteil $\leq 20\%$: Abrechnung über Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald gemäss KS 6.1/6 mit Einhaltung der Vorgaben gemäss NaiS
- Schutzwald-Anteil $> 20\%$: Abrechnung der Schutzwaldfläche über ein separates Schutzwaldprojekt gemäss KS 6.1/7 und Abrechnung der Fläche ausserhalb Schutzwald Wald» über Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald gemäss KS 6.1/6

6.2 Beiträge

Es gelten die Pauschalansätze gemäss Beilage 4 „Beitragsmodell“.

6.3 MWST.

Bei den ausbezahlten Beiträgen handelt es sich um Subventionen gemäss Art. 18, Abs. 3, MWSTG.

7. Abrechnung

7.1 Bewilligung

Die Waldabteilung bewilligt die eintreffenden Einzelabrechnungen entsprechend ihrer Finanzkompetenz und im Rahmen der zugeteilten Pflegekreditkontingente. Sie leitet die zusammengefassten Abrechnungen (Sammelabrechnungen) an das AWN weiter.

7.2 Abrechnungsunterlagen

Revierförster/in an Waldabteilung:

- Einfaches Projekt Jungwaldpflege
- QR-Einzahlungsschein
- Ausführungsplan 1:5'000

Waldabteilung an AFR-IDE:

Eine Sammelabrechnung umfasst folgende Unterlagen, je einfach:

- Gesamtzusammenzug
- Bordereau Jungwaldpflege

Das einfache Projekt Jungwaldpflege ist nach Abschluss des Projektes für die Kontrollen der Finanzen während 5 Jahren auf der Waldabteilung aufzubewahren. Diese müssen über die abgerechneten Flächen und deren Ausführungsdatum Aufschluss geben und für Kontrollen zur Verfügung stehen.

8. Aktenablage und Archivierung

Der zuständige Revierförster/in führt über das gesamte Revier eine Kontrollkarte (Massstab: 1:5'000 oder darunter). Die Kontrollkarte ist während 5 Jahren nach der Abnahme beim zuständigen Revierförster/in aufzubewahren. Diese Karte muss eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Abrechnungen erlauben. Sie muss für Kontrollen zur Verfügung stehen.

9. Abrechnungsperioden und Einreichungstermine

Für das Gros (alles was bis dahin abgerechnet werden kann)	15. Oktober
Letzter Termin zu Lasten des laufenden Jahres	15. November

Die Abrechnungen müssen zu diesen Terminen bei der AFR eingetroffen sein.
Das vorliegende KS ist längstens bis zum 31.12.2025 befristet.

10. Inkrafttreten

1. Januar 2025

Amt für Wald und Naturgefahren

Roger Schmidt
Amtsvorsteher

Beilage 1: Einfaches Projekt Jungwaldpflege
Beilage 2: Beitragsmodell

Abkürzungen

AFR Abteilung Fachdienste und Ressourcen
AWN Amt für Wald und Naturgefahren Kanton Bern
BHFF Berner Holzförderungsfonds
IDE Bereich Innovation, Digitalisierung, Entwicklung